

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Ausschussdrucksache
18(4)730

Deutscher Bundestag
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Florian C. Albrecht M.A.

Master of Criminology and Police Science
Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut
Rechtsanwalt

Ortsstraße 11
69226 Nußloch (Maisbach)

T: 0177-5988647

E: albrecht_recht@t-online.de

Nußloch, den 07.12.2016

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes
BT-Drs. 18/9758**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich den Hells Angels MC Stuttgart sowie dessen Präsidenten, Herrn Lutz Schelhorn, Friedrich-Scholer-Str. 13/10, 70469 Stuttgart. In gleicher Angelegenheit haben wir bereits die Frau Bundeskanzlerin um Intervention gebeten. Auf unsere anliegenden Schreiben vom 17.10.2016 (**Anlage 1**) und vom 19.11.2016 (**Anlage 2**) wird Bezug genommen.

Wir möchten die am 12.12.2016 stattfindende öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Anlass nehmen, um auch Sie darauf hinzuweisen, dass die mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes verfolgte pauschale Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Mitgliedern nicht verbotener Rockervereine unseres Rechtsstaates nicht würdig und im Übrigen mit den Vorgaben des Grundgesetzes unvereinbar ist.

1.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass das Problem der sog. Rockerkriminalität seitens der Sicherheitsbehörden und Medien deutlich überzeichnet wird. Wenn in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26.09.2016 (BT-Drs. 18/9758) davon die Rede ist, dass kriminelle Rockergruppierungen vielfältigen Formen der organisierten Kriminalität zugeordnet werden können, ist darauf hinzuweisen, dass noch kein regionaler Verein einer Rockerbewegung aufgrund entsprechender Vorwürfe („Menschenhandel und Drogengeschäfte“) verboten wurde. Kein Mitglied eines Rockervereines wurde bislang wegen § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) verurteilt. Für eine Anpassung des Vereinsgesetzes besteht mithin überhaupt kein Anlass, zumal sich die Neufassung des Kennzeichenverbots gem. § 9 Abs. 3 VereinsG auch überhaupt nicht auf die in der Gesetzesbegründung genannten „kriminellen Rockergruppen“ beschränken würde, sondern auch die ganz große Mehrheit derjenigen Regionalvereine einer Rockergruppierung kriminalisiert und stigmatisiert, die sich an Recht und Gesetz halten.

Hinsichtlich des Gesetzgebungsvorhabens ist mithin keine Erforderlichkeit zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung festzustellen. Die bestehenden Verbotsvorschriften genügen vollumfänglich, um kriminelle Aktivitäten einzudämmen. Angelegt ist das Gesetzgebungsvorhaben vielmehr in der eine vollumfängliche gesellschaftliche Ächtung und Vernichtung von Mitgliedern nicht verbotener Rockervereine bezweckenden polizeilichen „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“. Das als **Anlage 3** beigefügte Dokument bringt zum Ausdruck, dass eine Art Sonderrecht für Rocker geschaffen werden soll, wenn seine Verfasser darauf hinweisen, dass mittels „Information und Beratung“ auf politische Entscheidungsträger eingewirkt werden soll, damit entsprechende Gesetzesänderungen und „gesamtgesellschaftliche Schwerpunktsetzungen“ den Druck auf Rockergruppierungen weiter erhöhen (vgl. *Albrecht*, HRRS 2015, 167, 176). Man könnte fast meinen, mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes sind die Sicherheitsbehörden endlich an ihrem Ziel angekommen.

2.

Mit Blick auf die in der „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ dokumentierte Absicht der Sicherheitsbehörden, wonach Politik, Medien und Gesellschaft im Sinne einer pauschalen und kollektiven Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Mitgliedern nicht verbotener Rockervereine beeinflusst werden sollen, erlauben wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich einiger zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages geladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen der begründete Verdacht der Voreingenommenheit besteht, weil sie selbst Bestandteil der polizeilichen Verfolgungs- und Ächtungskampagne sind. Damit ist ihre Beteiligung im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens mehr als fragwürdig.

Die öffentliche Anhörung ist ein wichtiges Informationsinstrument, das den Angehörigen eines Ausschusses umfassende Kenntnisse hinsichtlich des Beratungsgegenstandes sowie insbesondere der in diesem Zusammenhang relevanten Für- und Gegenargumente vermitteln soll (vgl. § 70 Abs. 1 GO-BT; vgl. *Kissler*, Die Öffentlichkeitsfunktion des Deutschen Bundestages, 1976, 239 f.). Der Deutsche Bundestag macht mittels öffentlicher Anhörungen von seinem Untersuchungsrecht Gebrauch. Sinn und Zweck einer solchen Erhebung setzen voraus, dass die zur Stellungnahme gebetenen Sachverständigen und Auskunftspersonen möglichst unabhängig und unparteiisch zum Beratungsgegenstand Stellung nehmen können oder zumindest in einem ausgewogenen Verhältnis ausgewählt werden, damit unterschiedliche Sichtweisen zur Sprache kommen können.

Die Auswahl eines Teils der im vorliegenden Zusammenhang eingeladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen wirft die Frage auf, ob tatsächlich ein Informationsgewinn möglich ist, der die Abgeordneten in die Lage versetzt, sich ein unabhängiges Bild von dem Beratungsgegenstand zu verschaffen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung halten wir es etwa für wenig sinnvoll, dass mit Herrn Prof. Dr. *Daniel Heinke*, Herrn *Thomas Jungbluth* und Herrn Prof. *Michael Knape* überwiegend Personen aus den Sicherheitsbehörden zu Wort kommen sollen, die sich bereits mehrfach in der Öffentlichkeit und/oder in Fachpublikationen für eine undifferenzierte Bekämpfung auch nicht verbotener Rockervereine und eine pauschale und kollektive Kriminalisierung auch sich rechtstreu verhaltender Mitglieder eingesetzt haben.

So ist etwa Herr Prof. Dr. *Daniel Heinke* als Befürworter einer den grundlegenden verfassungsrechtlichen Maßstab der Verhältnismäßigkeit missachtenden und gegen Mitglieder von nicht verbotenen Rockervereinen gerichteten Zero Tolerance-Strategie in Erscheinung getreten (Weser Kurier Online vom 28.10.2017, http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Die-Rueckkehr-der-Hells-Angels-_arid,1484362.html: „Die Null-Toleranz-Strategie wird von der Polizei effektiv umgesetzt“). Herr *Thomas Jungbluth* beschreibt in Verknüpfung echter Bandenkriminalität die sog. Rockerkriminalität als einen Schwerpunkt der polizeilichen Betätigungsfelder (Süddeutsche Zeitung Online vom 25.03.2010, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/bandenkriminalitaet-gewalt-ist-ein-teil-der-rocker-kultur-1.11965-2>: „Die Rockerkriminalität ist ein akutes Problem, entsprechend hoch ist die Priorität ihrer Bekämpfung. Wir versuchen, Präsenz zu zeigen und den Druck aufrechtzuerhalten. Aber der Druck von außen dürfte auch den Druck innerhalb der Organisationen erhöhen.“) Schließlich hat sich auch Herr Prof. *Michael Knape* in der Vergangenheit mit ganz auf Linie der „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ liegenden „Fachpublikationen“ hervorgetan (*Knape*, Einsatztaktische Ansätze zur Bekämpfung der Rockerkriminalität – Die Einheit von Recht und Taktik, Die Polizei 2015, 47; *Knape/Knapp*, Taktisches und rechtliches Vorgehen gegen Rocker zur Verhinderung einer Veranstaltung, Die Polizei 2012, 177).

Sofern hinsichtlich der für den 12.12.2016 angesetzten öffentlichen Anhörung an einer solchen personellen Zusammensetzung festgehalten wird, vermittelt dies den Eindruck, dass es dem Deutschen Bundestags nicht um einen Erkenntnis- und Informationsgewinn, sondern allein darum geht, eine verfassungsrechtlich umstrittene und kriminalpolitisch wenig sinnvolle Gesetzesverschärfung im Rahmen einer öffentlich inszenierten Symbolanhörung von staatlicherseits instruierten Darstellern absegnen zu lassen. Ein solches Schauspiel, bei dem Personen zu Sachverständigen erklärt und geladen werden, die selbst zu undifferenzierter und unverhältnismäßiger Gesetzesanwendung und Gesetzesverschärfung gerufen haben, schadet nicht nur dem Ansehen des Deutschen Bundestags, eine solche Scheinveranstaltung ist auch dem Rechtsstaat und der Demokratie unseres Grundgesetzes nicht würdig.

3.

Das mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes (BT-Drs. 18/9758) verfolgte Gesetzgebungsvorhaben ist offensichtlich mit dem Grundgesetz unvereinbar. Obgleich die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9758, S. 6 ff.) zahlreiche weitere Mängel und Widersprüche aufweist, sei an dieser Stelle lediglich auf Folgendes hingewiesen: Mit der Entwurfsfassung wird ohne Not der Versuch unternommen, an einem „wesentlichen Prinzip freiheitlicher Staatsgestaltung“ mit „menschenrechtlichen Gehalt“, nämlich dem „Prinzip freier sozialer Gruppenbildung“ (hierzu im Überblick *Ziekow*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band IV, 2011, § 197 Rn. 2 ff.), herum zu manipulieren. Hierzu stellt das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 01.03.1979 - 1 BvR 532/77 u.a., juris Rn. 153) fest:

„Das soziale System des durch das Grundgesetz verfaßten Gemeinwesens soll weder in ständisch-korporativen Ordnungen, wie sie namentlich das Kennzeichen älterer Sozialordnungen waren, Gestalt gewinnen, noch in der planmäßigen Formung und Organisation durch den Staat nach den Maßstäben eines von der herrschenden Gruppe diktierten Wertsystems, wie sie den totalitären Staat der Gegenwart kennzeichnet. In diesem Prinzip sind der menschenrechtliche Gehalt der Vereinigungsfreiheit und ihre Bedeutung für die Gestaltung der Gesellschaft und des Staates eng aufeinander bezogen. Der menschenrechtliche Gehalt wird deutlich im Blick auf das Bild des Menschen, von dem das Grundgesetz in Art. 1 ausgeht; es ist nicht das des isolierten und selbtherrlichen Individuums, sondern das der gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Person [...].“

Selbst das OLG Hamburg (Urt. v. 07.04.2014 - 1 - 31/13 (Rev), 1 - 31/13 (Rev) - 1 Ss 90/13, juris Rn. 35) sah sich mit Blick auf die Bedeutung des in Art. 9 Abs. 1 GG als Vereinsfreiheit angelegten Grundrechts anlässlich seiner umstrittenen und zwischenzeitig durch den BGH (Urt. v. 09.07.2015 - 3 StR 33/15) für rechtswidrig erklärten Judikatur zu den sog. Kuttentverboten (hierzu etwa *Albrecht/Braun*, Kriminalistik 2014, 744) genötigt, zu betonen:

„In Deutschland können auch zukünftig Vereine gegründet werden, die sich als Teile der ‚Hells Angels‘-Gruppierung verstehen.“

Allerdings ist der Schutzbereich der Vereinsfreiheit nicht auf die Gründung von Vereinen beschränkt. Vielmehr umfasst der verfassungsrechtliche Schutz neben der „Bestands- auch die Betätigungsphase“ (Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 165 Rn. 51). Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 24.09.2014 - 1 BvR 3017/11, juris Rn. 13) betont:

„Das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit, sich zu Vereinigungen des privaten Rechts zusammenzuschließen [...]. Mit dem Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden, garantiert Art. 9 Abs. 1 GG die freie soziale Gruppenbildung [...]. Der Schutz des Grundrechts umfasst sowohl für Mitglieder als auch für die Vereinigung die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte [...] sowie das Recht auf Entstehen und Bestehen [...].“

Der Streitstand, ob zu der durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Betätigung eines Vereins lediglich die „innere“ oder auch die „äußere Betätigung“ zählt (hierzu Rinken, in: Denniger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein, AK-GG, 3. Auflage 2001, Art. 9 Abs. 1 Rn. 54), kann in weiten Teilen dahinstehen, da letztgenannte zumindest durch andere Grundrechte (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2015 - 3 StR 33/15, juris Rn. 22), namentlich Art. 5 Abs. 1 (Meinungsfreiheit) und Art. 2 Abs. 1 (Allgemeine Handlungsfreiheit), in im Ergebnis weitgehend gleicher Weise geschützt wird.

Unstreitig vom Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG erfasst ist jedenfalls der mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben verfolgte Eingriff in das Namensrecht der betroffenen nicht verbotenen Rockervereine. Mit Inkrafttreten der Entwurfsfassung von Art. 9 Abs. 3 VereinsG würde es nämlich bspw. den zur Bewegung der Hells Angels gehörenden Regionalvereinen verboten, den Vereinsnamen „Hells Angels“ in der Öffentlichkeit zu führen, weil es sich hierbei um eine Kennzeichen im Sinne des Vereinsrechts handeln soll (a. A. Albrecht/Braun, NJOZ 2014, 1481, 1482). Hierzu wiederum das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 438/68, juris Rn. 50):

„Zu dem durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich gehört in gewissem Umfang die Namensführung. Der Name erfüllt für einen Verein im allgemeinen und für die Beschwerdeführerinnen im besonderen eine wichtige Funktion: Bei eingetragenen Vereinen ist er ein notwendiger Bestandteil der Satzung (§ 57 Abs. 1 BGB) und Voraussetzung für die Eintragung in das Vereinsregister. Er ist die Bezeichnung, unter der sich die Mitglieder sammeln, als Verein in der Öffentlichkeit auftreten und durch die er sich von anderen Vereinen unterscheidet. Handelt es sich vor allem um alte und originelle Namen, so besteht auch ein besonderes Affektionsinteresse. Würde der Name nicht geschützt und staatlichen Eingriffen schutzlos preisgegeben, so wäre der verfassungsrechtliche Schutz für Vereine weitgehend entwertet. Die Vereine würden zwar im Zivilrecht gegenüber Angriffen von anderen Personen auf den Namen geschützt, wären aber Eingriffen des Staates gegenüber machtlos.“

Ein solcher Eingriff wäre zudem ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Vereinsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG; vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 438/68, juris Rn. 56:

„Der Eingriff in die Namensführung der Beschwerdeführerinnen wirkt um so schwerer, als sie ihre früheren Namen jahrelang unbeanstandet geführt [...] hatten. Die ursprünglichen Namen waren zur Zeit des gesetzlichen Eingriffs fest eingeführt und in interessierten Kreisen zu bekannten Begriffen geworden. Bereits das verlangt, daß die öffentlichen Interessen von Gewicht sein müssen, wenn sie das Vorgehen des Gesetzgebers rechtfertigen sollen.“

Über das Namensrecht und die Verwendung des Vereinsnamens in der Öffentlichkeit hinausgehend schützt Art. 9 Abs. 1 GG aber insbesondere auch die Möglichkeit wirkungsvoller Mitgliederwerbung und zu diesem Zwecke auch ein öffentliches Inerscheintreten eines Vereins und seiner Mitglieder (Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 165 Rn. 53). Dazu einvernehmlich das Bundesverfassungsgericht und das Schrifttum:

„Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet nicht nur dem einzelnen Staatsbürger das Recht zum Zusammenschluß in Vereinen und Gesellschaften, sondern auch diesen Vereinigungen selbst, unbeschadet der Frage ihrer Rechtsfähigkeit, das Recht auf Sicherung ihres Bestehens [...]. Die Möglichkeit zu einer wirkungsvollen Mitgliederwerbung ist deshalb vom Schutzbereich dieses Grundrechts umfaßt [...].“ (BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 - 1 BvR 397/87, juris Rn. 16)

„Ob und in welchem Maß der Verein seine Existenz, seinen Zweck, seine Mitglieder etc. der Öffentlichkeit präsentiert, ist unter der Geltung des Art. 9 GG in sein Belieben gestellt, zumal Absatz 2 der Grundrechtsbestimmung strafrechtswidrige oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Völkerverständigung gerichtete Vereine vom Schutzbereich der Vereinsfreiheit ausnimmt.“ (Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 165 Rn. 55).

Der mit der Verschärfung des Vereinsgesetzes einhergehende Eingriff in Art. 9 Abs. 1 GG lässt sich nicht mit bloßen Aspekten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (vgl. BT-Drs. 18/9758, S. 6) rechtfertigen.

„Im Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG ist eine Vorschrift nur dann verfassungsmäßig, wenn die Interessen des Gemeinwohls, die der Staat zum Schutz anderer Rechtsgüter wahrnimmt, der Intensität des Eingriffs in die Vereinsfreiheit an Gewicht entsprechen [...]. Für Eingriffe in die Freiheit der Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung von Vereinigungen gilt nichts anderes.“ (BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 - 1 BvR 397/87, juris Rn. 17; so auch BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 438/68, juris Rn. 55)

Seite 9 von 9
07.12.2016

Die mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben verfolgten (fragwürdigen) Zwecke und Ziele vermögen Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Freiheiten unserer Bürger nicht zu legitimieren.

Fazit: Die angestrebte Neuregelung ist verfassungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Florian Albrecht". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Florian Albrecht

Bundeskanzleramt
z.Hd. Frau Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Strasse 1
10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 18 272-2555 (ohne Anlagen)

Florian C. Albrecht M.A.
Master of Criminology and Police Science
Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut
Rechtsanwalt

Ortsstraße 11
69226 Nußloch (Maisbach)

T: 0177-5988647

E: albrecht_recht@t-online.de

Nußloch, den 17. Oktober 2016

Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/9758

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

(Erweitertes Kennzeichenverbot)

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich ausweislich anliegender Vollmacht den Hells Angels MC Stuttgart.

Der Hells Angels MC Stuttgart ist Teil der weltweiten Bewegung der Hells Angels. Er wurde als selbständiger Verein am 4. Dezember 1981 in Stuttgart gegründet und ist gegenwärtig der älteste deutsche regionale Ableger der Bewegung. Vertreten wird er durch seinen Präsidenten, den Stuttgarter Künstler und Fotografen Lutz Schelhorn, dessen Arbeit u.a. mit dem Solidaritätspreis der Caritas Stuttgart 2008 ausgezeichnet wurde. In strafrechtlicher Hinsicht ist der Verein nicht in Erscheinung getreten. Seine Mitglieder bekennen sich zum Rechtsstaat.

Mitglieder nicht verbotener Vereine der Hells Angels, mithin auch meine Mandanten, sind gegenwärtig unabhängig von einer individuellen Vorwerfbarkeit einer in dieser Form einzigartigen staatlichen Verfolgung ausgesetzt, die in sogenannten Bekämpfungsstrategien der Innenministerien dokumentiert ist und sämtliche Lebensbereiche mit dem Ziel der Ausgrenzung, Stigmatisierung und schließlich der gesellschaftlichen Vernichtung der betroffenen Personen erfasst. Zu den Mitteln der staatlichen Verfolgung gehören unter anderem polizeiliche

Ansprachen, mit denen vollkommen legale Geschäftsbeziehungen zerstört werden oder das private Umfeld gegen Rocker aufgehetzt werden soll. Der anliegenden Bund-Länder-Konzeption zur Bekämpfung von Rockervereinen (*Anlage 1*) können Sie entnehmen, dass selbst Politik und Medien in den polizeilichen Fokus geraten sind und mittels von Öffentlichkeitsarbeit im polizeilichen Sinne beeinflusst werden sollen (vgl. Strategiepapier, S. 55).

Leider könnte man meinen, dass diese, einem Rechtsstaat unwürdige Strategie mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben aufzugehen droht. Die pauschale Kriminalisierung und Diskriminierung, von der sich die Politik immer dann öffentlichkeitswirksam abwendet, wenn andere Bevölkerungsgruppen und eben nicht Rocker betroffen sind, findet in Ihrem aktuellen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes Ausdruck, wenn es darum geht, dass es nicht verbotenen Rockervereinen und deren Mitgliedern unter Androhung von Kriminalstrafe verboten werden soll, sich im Sinne ihrer Vereine zu betätigen und ihre Kennzeichen in der Öffentlichkeit zu zeigen. Das Vereinsleben soll im Ergebnis vollständig aus dem gesellschaftlichen Leben verbannt werden. Beabsichtigt ist mithin ein tiefgreifender Eingriff, unter anderem in Art. 9 Abs. 1 GG.

Die beabsichtigte Kriminalisierung und Intensivierung der bereits stattfindenden Diskriminierung meiner Mandanten durch staatliche Stellen kann im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht geduldet werden. Obgleich meine Mandanten einer Subkultur angehören, deren Mitglieder aus dem sozialen Gefüge ausgegrenzt werden, bekennen sie sich doch nachdrücklich zu unserem Rechtsstaat. In diesem steht es jedermann frei, sich für eine individuelle Lebensführung zu entscheiden und sozialen Zwängen zu entfliehen. Eine Behandlung meiner Mandanten als kriminell lässt sich hierdurch sicherlich nicht rechtfertigen (vgl. VG Weimar, Urt. v. 23.10.2012 - 8 K 1309/11 We). Nachdem gegen meine Mandanten keine strafrechtlichen Vor- bzw. Anwürfe gerichtet sind, käme dies einer Ächtung auf der Basis der Annahme einer Lebensführungsschuld gleich (vgl. *Albrecht*, NJOZ 2015, 1473), die an die historischen Abgründe unserer Geschichte erinnert. Wir wenden uns an Sie, in der Hoffnung, dass die weitere Kriminalisierung einer ganzen Subkultur noch verhindert werden kann.

Das von Ihnen vorangetriebene Gesetzgebungsvorhaben (erweitertes Kennzeichenverbot) erweist sich bereits auf den ersten Blick als verfassungswidrig. In seiner Pauschalität ist es nicht geeignet, den Anforderungen, die die Grundrechte etwa der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2006 – 1 BvR 204/03, juris Rn. 20), der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2015 – 3 StR 33/15, juris Rn. 22) sowie der Vereinsfreiheit (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2015 – 3 StR 33/15, juris Rn. 23; LG Verden, Urt. v. 08.03.2016 – 2 KLS 601 Js 30772/14

Seite 3 von 3
17.10.2016

(15/14), juris Rn. 56) an ein verfassungskonformes Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts stellen, gerecht zu werden (vgl. *Albrecht*, Legal Tribune Online v. 05.10.2016 = *Anlage 2*).

Wir würden es begrüßen, wenn Sie im Rahmen eines ergebnisoffenen Dialogs die Möglichkeit schaffen, gegenseitige Bedenken zu präzisieren und mit uns gemeinsam eine Kooperationsmöglichkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/18, juris Rn. 88) finden, die unserem Rechtsstaat eine weitere verfassungswidrige Regelung auf dem Gebiet des Sicherheitsrecht und letztendlich deren Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht erspart.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Albrecht'. The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Florian Albrecht

Anlagen

Vollmacht

Dem Hochschullehrer und Rechtsanwalt

Florian C. Albrecht, Kanzleiinschrift: Ortsstraße 11, 69226 Nußloch,
wird hiermit in der Sache

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes (BT-Drs. 18/9758),
Verschärfung des Vereinsgesetzes durch ein erweitertes Kuttenverbot**

Vollmacht erteilt zur umfassenden Vertretung.

Die Vollmacht wird auch erteilt, um

- Diskriminierungen und unberechtigte Kriminalisierungen abzustellen,
- falsche Begrifflichkeiten und unrichtigen Sprachgebrauch zu berichtigen,
- generellen Verdächtigungen und pauschalen Verurteilungen entgegenzuwirken,
- um Stereotypen und damit verbundenen unrichtigen Darstellungen, Vorstellungen und Unterstellung in Politik und Öffentlichkeit proaktiv zu begegnen.

Stuttgart, den



Hells Angels MC Stuttgart

Lutz Scheihorn

Bundeskanzleramt
z.Hd. Frau Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Strasse 1
10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 18 272-2555

Florian C. Albrecht M.A.
Master of Criminology and Police Science
Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut
Rechtsanwalt

Ortsstraße 11
69226 Nußloch (Maisbach)

T: 0177-5988647
E: albrecht_recht@t-online.de

Nußloch, den 19. November 2016

Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/9758

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

vielen Dank für das in Ihrem Auftrag verfasste Schreiben vom 31.10.2016, Az. 131 – K – 700 056/16/0008, mit dem Sie die Abgabe des mit unserem Schreiben vom 17.10.2016 initiierten Vorganges an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anzeigen lassen.

Ihre Abgabennachricht dürfen wir zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um einen Vorgang der Diskriminierung und Stigmatisierung von gesellschaftlichen Gruppen handelt, der nach unserem Befinden Ihre persönliche Aufmerksamkeit verdient.

Wir gehen davon aus, dass Sie die von Ihnen unterzeichnete Gesetzgebungsinitiative nicht ohne inhaltliche Prüfung zur Beschlussfassung in den Deutschen Bundestag eingebracht haben (vgl. Ihr Schreiben vom 26.09.2016, BT-Drs. 18/9758).

Seite 2 von 2
19.11.2016

Unser Angebot der Kooperation besteht unverändert fort. Wir würden uns freuen, wenn hiervon Gebrauch gemacht würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Florian Albrecht". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Florian Albrecht